

die Gefahr gefeit, dem Zeitgeist, der sog. Modernität und der jeweiligen politischen Strömung ihren Tribut zu zollen.

Angesichts der Dürftigkeit des moraltheologischen Beitrags bedeutet das vorliegende Buch letztlich keine Stütze für die mannigfachsten Belastungen ausgesetzte Ehe der Christen in der Gegenwart. Es setzt alle Hoffnung auf die ungebrochene Inbesitznahme der Sexualität durch den Menschen, es versteht dementsprechend – ganz und gar untheologisch – Liebe vornehmlich als eine mit der Verschiedenheit der Geschlechter und ihrer Dynamik gegebene Größe, und es hört an dem Punkt auf, Klarheit zu schaffen, wo auch die Ehegatten als Geschlechtspartner einander nichts mehr zu bieten haben.

HERMANN TÜCHLE

Theologie im Wandel

Festschrift zum 150jährigen Bestehen der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Universität Tübingen 1817–1967.

Die Kath.-Theol. Fakultät der Universität Tübingen feierte im Dezember 1967 ihr 150jähriges Bestehen. Während Festschriften aus derartigen Anlässen gerne die Ereignisse und Leistungen zusammenstellen und sich der großen „Vorfahren“ rühmen – die Tübinger hätten dazu zweifellos jegliche Berechtigung –, verzichtet die heutige Fakultät auf die Erstellung einer solchen Ruhmesgalerie. Sie glaubt, das theologische Erbe einer berühmten Vergangenheit durch eine Standortbestimmung in der nachkonziliaren Zeit zu wahren, wobei sich einzelne Beiträge mit der Feststellung des kritischen Abstandes von der Vergangenheit begnügen, ohne jedesmal auch die als Ergänzung erforderliche Selbstkritik über Ansätze hinaus durchzuführen.

Das verpflichtende theologische Erbe sieht die Festschrift (erschienen im Verlag E. Wewel, München) in dem Ansatz der theologischen Arbeit bei der jeweils vorgefundenen geistigen Situation und in dem Wissen um die geschichtliche Bestimmtheit alles menschlichen Denkens und Redens und die daraus notwendig folgende Zuwendung zur historischen Forschung.

Die geistige Situation stellt sich nach Küng (449) so dar, daß „in der Theologie heute *alle* Fronten neu in Bewegung geraten“ sind. Von da aus erscheint der Titel der Festschrift als Bekenntnis zum neuen Aufbruch; von solcher Sicht her begreift man auch die allseitig gefächerte Weite des opus, an dem 35 Forscher, jetzt oder einst Lehrer an der Fakultät oder aus dem Kreis der dort wissenschaftlich Großgewordenen, mitgearbeitet haben. Allerdings vermißt man Namen wie Geiselmann und Arnold, und kein Aufsatz handelt von der Liturgie, einer Disziplin, die gewiß auch im Wandel steht. Mit dieser Einschränkung aber gibt der 760 Seiten starke Band (leider ohne Register) ein eindrucksvolles und anregendes, manchmal erregendes Bild vom Stande eines modernen theologischen Selbstverständnisses, auch wenn die Gewichte der einzelnen Fächer ungleichmäßig verteilt sind. So erscheint etwa das Neue Testament mit einem Aufsatz von K. H. Schelkle von gerade 4 Seiten doch etwas stiefmütterlich behandelt, auch wenn „Von der Predigt zur Predigt“ recht bedeutsame Gedanken über die Entstehung des Neuen Testaments aus der Verkündigung und seine Tendenz zur Verkündigung enthält.

Es ist hier natürlich nicht möglich, auf alle Aufsätze im einzelnen einzugehen, und eine bloße Aufzählung sei dem Inhaltsverzeichnis des ausführlichen Verlagsprospektes überlassen. Hingewiesen sei etwa im Jubiläumsjahr von Karl Marx auf die Fortführung von Gedanken und Anregungen Steinbüchels bei M. Reding, Christliches Marx-Ver-

ständnis; auf die Einordnung des Beitrags aus dem Kirchenrecht an erster Stelle im Teil „Christliche Existenz“. J. Neumann meint darin: „Theologisches Bemühen um eine neue Einstellung zum Recht der Kirche wie um seinen Inhalt und seine Gestalt ist... dringlicher als eine rasche Kodifikation.“ In seiner „Katholischen Besinnung auf Luthers Rechtfertigung heute“ stellt H. Küng fest, der bisherigen katholischen, insbesondere kirchenhistorischen Beurteilung von Luthers Rechtfertigungslehre habe vor allem „der rechte, entscheidende Maßstab“ gefehlt (463). Es komme nicht auf die Übereinstimmung einer Aussage Luthers mit Thomas, Bernhard oder Augustinus, sondern mit der ursprünglichen christlichen Botschaft an. Ob Luther in seinem Grundansatz das Neue Testament hinter sich habe, „diese Frage können wir hier natürlich nicht beantworten“. Wohl aber habe Luther mit den Grundaussagen über die Rechtfertigung Paulus hinter sich. Und Küng schließt daraus, daß nach den heutigen Diskussionen die Rechtfertigungslehre keine kirchenspaltenden Unterschiede mehr aufweise. Bei einem richtigen Ansatz Luthers lägen die Schwierigkeiten in den ekklesiologischen Konsequenzen.

In dem Abschnitt „Kirchengeschichte“ — es sei mir vergönnt, mich diesem noch zuzuwenden — würdigt P. Stockmeier erneut die Entscheidung der Tübinger, beim Streit zwischen einer historischen und dogmatischen Methode innerhalb der Patrologie trotz aller Schwierigkeiten für die geschichtliche Sehweise eingetreten zu sein. R. Reinhardt sucht das in seine Habilitationsschrift an einem Beispiel aufgezeigte neue Verständnis des geschichtlichen Verhältnisses von Kirche und Staat (z. B. Josephinismus als „Reaktion“) zu skizzieren und von da aus zu einem neuen Inhalt unseres Geschichtsbildes heranzuführen. K. Ganzer berichtet ausführlich über die mit der Errichtung der Tübinger Fakultät im Zusammenhang stehende Verlegung des Generalvikariats von Ellwangen nach Rottenburg im Herbst 1817.

In seiner immer interessanten, neue Fragen anschneidenden, sehr offenen Schreibweise übt K. A. Fink recht scharfe Kritik an Hefele „Conciliengeschichte“ („offenbar mehr kirchliche als wissenschaftliche Grundhaltung“). Im Anschluß an einen Artikel von V. Peri greift er hier Hefele Übernahme der Zählung der allgemeinen Konzilien durch Bellarmin an. Bekanntlich ist die Bellarminliste, die heute noch maßgeblich ist, wenn man vom 2. Vatikanum als dem 21. Konzil spricht, erst 1577 bzw. 1586 zusammengestellt worden. Sie wurde 1595 für die geplante Editio Romana übernommen (186). Vorher gab es amtliche Aufzählungen der Konzilien nur bei der Professio fidei des Papstes. Dabei wurden nur je ein Lateranense und Lugdunense genannt. Daraus schließen zu wollen, daß die anderen drei Lateransynoden oder das 1. Lyoner Konzil nicht als allgemeine Konzilien galten, erscheint ungerechtfertigt. In der Professio fidei hatten die Päpste nur jene Konzilien ausdrücklich anzuerkennen, die Glaubenslehren, dogmatische Dekrete usw. erließen. Daß daneben Konzilien sich auch nur mit disziplinären Anliegen beschäftigen konnten und allgemeine Anerkennung fanden, erklärt sich aus dem Konzilsverständnis überhaupt — es sei übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß es keine kirchenamtliche Definition des Konzils gibt, sie ist als die Definition eines stets wandelnden Kirchenverständnisses wohl auch unmöglich. Es gibt nur wissenschaftliche Bestimmungsversuche und kirchenrechtliche Anordnungen und Normen. Daß im 16. Jahrhundert apologetische Interessen — müssen sie deshalb unwissenschaftlich sein? — bei der Herausgabe von Konzilssammlungen eine Rolle spielten, ist unbestritten. Aber muß ein Crabbe 1538 unbedingt apologetisch schreiben, weil er ein Franziskaner ist, oder Bini, der eben 1606, als seine *Conilia generalia et provincialis* gedruckt wurden, noch nicht „Domherr und Generalvikar in Köln“ war? Der damals 33jährige Bini hatte wohl keine Ahnung von dem römischen Kongregationsbeschuß von 1595. Dies scheint sich daraus zu ergeben, daß er nach dem Erscheinen der *Editio Romana* von 1608/12 1618 die zweite Auflage seines Werkes wesentlich veränderte. Man könnte auch den Kreis der untersuchten Konzilssammlungen noch erweitern. So schreibt etwa Petrus Ales vom Collège Montaigu in Paris 1558 einen

für diese Frage noch nicht durchgesehenen Catalogus et ordo conciliorum Ecclesiae Christi (Paris, Bibl. nat. msc. lat. 3370 f. 350–370 ^{bis v}). Da das kirchliche Lehramt trotz der zitierten Äußerung Johannes' XXIII. „junior“ (188) keine verbindliche Erklärung über eine bestimmte Zahl der Konzilien gefällt hat, bleibt die Frage auch weiterhin für die wissenschaftliche Forschung und Kritik offen. Doch wird man auch bei klar ersichtlichen Irrtümern nicht unter Vertauschung der wissenschaftlichen und moralischen Ebene von einem „Skandal“ zu sprechen brauchen.

Theologie im Wandel zeigt die Lebendigkeit und Offenheit der Theologie heute. Über das Problem des Wandels selbst bringt M. Seckler, „Der Fortschrittsgedanke in der Theologie“ beachtenswerte Gedanken. Wer nach dem Beständigen in der Theologie sucht, findet in seinem Aufsatz die große negative Antwort des Aquinaten, daß kein Wort ingendeiner Zeit das gemeinte Ewige eindeutig konkretisiert. Damit ist Fortschritt in der Theologie nur ein relativer Begriff. Er besteht darin, daß inadäquate Formen immerfort als inadäquat erkannt und zurückgelassen werden. Es geht also nicht um einen eigentlichen Fortschritt im wissensoptimistischen Sinn, sondern immer nur um Erneuerung, stets neu interpretierende Rezeption, deren Einheitsprinzip das Wort Gottes ist. Wenn dieses Wissen um den stets provisorischen und fragmentarischen Charakter der Reflexion über die von der Kirche vorgelegte Offenbarung auch für die Theologie im Wandel mitvollzogen wird, darf die Tübinger Schule auch in den kommenden Generationen hoffen, weiterhin ihren Teil zur „Geistesgeschichte am Evangelium“ beizutragen.

Der Geschichte der Tübinger Schule und Fakultät ist u. a. Heft 25/26 von *Attempto*, der Zeitschrift des Tübinger Universitätsbundes gewidmet. Vor allem R. Auberts Festrede „Das schwierige Erwachen der katholischen Theologie im Zeitalter der Restauration“ wird allgemeines Interesse finden.

PETER GRADAUER

Römische Erlässe und Entscheidungen

Abwechslung im Canon Missae

Neben dem bisher allein gebrauchten römischen Canon werden seit dem 15. August 1968 in der lateinischen Fassung und seit dem von der zuständigen Bischofskonferenz bestimmten Zeitpunkt in der approbierten muttersprachlichen Fassung drei weitere „Canones Missae“ verwendet. In den amtlichen römischen Dokumenten wird übrigens seither der Ausdruck „Canon Missae“, der auch mißverstanden werden kann, vermieden und an dessen Stelle der Ausdruck „eucharistisches Hochgebet“ („Eucharistiegebet“ — *rex eucharistica*) oder der aus den östlichen Liturgien geläufige Ausdruck „Anaphora“ verwendet. Gemeint ist damit das große Gebet des zentralen Teiles der Messfeier, das mit dem Dialog vor der Präfation beginnt und mit der Doxologie „Per Ipsum . . .“ schließt. Als wesentliche Elemente finden sich in jedem Eucharistiegebet: ein Dank- und Lobeshymnus an Gott Vater für die in Christus erfolgte Erlösung und für alle uns erwiesenen Wohltaten (im römischen Canon: die Präfation); der Einsetzungsbericht mit den in den Evangelien überlieferteren Worten Jesu („Qui pridie . . .“); die Epiklese, d. i. die an Gott Vater gerichtete Bitte, die Worte wirksam zu machen und Brot und Wein in Christi Leib und Blut zu wandeln („Quam oblationem . . .“); ein Gebet, in dem das Opfer Christi dem Vater angeboten wird („Unde et memores . . . offerimus“); jedes Eucharistiegebet schließt mit einer großen Doxologie („Per Ipsum . . .“), auf die das ganze Volk zustimmend mit „Amen“ antwortet. An diesen zentralen Kern der Anaphora schließen sich zwei weitere Elemente späterer